**Allgemeine Hausordnung für den Jugendtreff Jörl**

**Vorwort:**

Der Jugendtreff ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Jörl und soll als Treffpunkt für Kinder und Jugendliche des Jörler Raumes zur Verfügung stehen. Weiterhin soll der Jugendtreff für gemeindliche und kulturelle Veranstaltungen unter Berücksichtigung der festterminierten Kinder- und Jugendgruppenarbeit zur Verfügung stehen. So eine große Gemeinschaft kommt nicht ohne Gebote und Verbote aus. Diese sollen durch die Hausordnung geregelt werden.

Die Verantwortlichen wünschen sich, dass der Jugendtreff jederzeit ein Ort der friedlichen Begegnung und des wertschätzenden und respektvollen Umgangs miteinander ist. Gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen.

**§ 1**

Die Hausordnung regelt die Rahmendbedingungen für alle Nutzer des Jugendtreffs. Sie enthält Rechte und Pflichten und ist für alle bindend. Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebäude sowie das gesamte Gelände.

**§ 2**

Das Hausrecht unterliegt der Gemeinde Jörl, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. ihrer Stellvertreter. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde sind bei Verstößen gegen diese Hausordnung weisungsberechtigt.

**§ 3**

Den Anordnungen der Hausrechtbeauftragten ist Folge zu leisten. Insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit.

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Ruhestörung und Lärmbelästigung sind, insbesondere aus Rücksichtnahme auf Anwohner und vor allem im Außenbereich, einzuhalten.

Die Nutzer des Jugendtreffs sind dafür verantwortlich, die Räume und das Gelände in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie in Empfang genommen wurden. Die Einrichtungsgegenstände und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Sollten Schäden durch die Nutzung entstanden sein, so ist dieses der Gemeinde Jörl u**nverzüglich** zu melden. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Empfangene Schlüssel sind nach Nutzungsende wieder abzugeben.

**§ 4**

Im Gebäude und auf dem Gelände besteht absolutes Rauchverbot und striktes Alkoholverbot. Angetrunkene und/oder betrunkene Personen haben keinen Zutritt. Bei Nichteinhaltung ist ein sofortiger Verweis des Geländes zu befolgen.

Der Besitz und Genuss von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, ist im Gebäude und auf dem Gelände des Jugendtreffs strengstens untersagt. Ferner ist ein vorheriger Konsum mit anschließender Nutzung der Räumlichkeiten und das Betreten des Geländes untersagt.

Das Mitbringen und Handeln von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Areal verboten.

**§ 5**

Auf dem gesamten Gelände des Jugendtreffs ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) verächtlich zu machen, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußverweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung von Fremdenhass sowie Volksverhetzung stellen eine Straftat dar und werden angezeigt.

**§ 6**

Tiere jeder Art sind im Gebäude nicht gestattet. Therapie- und Begleithunde sind ausgenommen.

**§ 7**

Für Garderobe und persönliche Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

**§ 8**

Im Gebäude befinden sich Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandschutz. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.

Im Brandfall ist unverzüglich die Rufnummer 112 anzurufen. Die Räume sind in Notfallsituationen sofort zu verlassen. Türen und Fenster müssen geschlossen werden.

Die Gemeinde bzw. die Hausrechtbeauftragten sind unverzüglich zu informieren.

**§ 9**

Fundsachen sind im Bürgerbüro der Amtsverwaltung Eggebek, Hauptstr. 2, 24852 Eggebek, abzugeben.

**§ 10**

Jeder Verstoß gegen diese Hausordnung ist bei der Gemeinde Jörl anzuzeigen. Die Gemeinde Jörl ist befugt, geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

**§ 11**

Die Hausordnung tritt mit dem Tag des Aushanges in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Jörl, 03.01.2021

Gez. Thomas-Peter Kahlund

Thomas-Peter Kahlund

-Bürgermeister-